

Aktuelles zum § 52 StVZO Beitrag des Norddeutschen Rundfunks

Gegenwärtig ist ein aktueller Beitrag des Norddeutschen Rundfunks im Internet zu finden, der für Rückfragen und Aufklärungsbedarf sorgen könnte:

<https://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/Neue-Blaulicht-Regeln-gefaehrden-Rettungskraefte.rettungswa-gen378.html?fbclid=IwAR3O3dlulmiCm-dukvybyOCqolXMK5qP-fEWNdC5fZAAQqSMZpUq0iCXs2Ts>

Hierüber möchten wir gerne informieren.

René Schubert und Christian Schwarze, beide Fachausschuss Technik der deutschen Feuerwehren, konnten jedoch zwischenzeitlichen einen Sachstand erreichen, der nicht dort abgebildet wird. Ergänzend zu den umfassenden Informationen im TOP 9 der Ergebnisniederschrift der Sitzung in Brandenburg am 7. und 8. April 2022 (*siehe unten*) fand zwischenzeitlich eine Videokonferenz mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (*kurz BMDV*) statt.

Ergebnis: Das BMDV übernimmt vollumfänglich die Forderungen des Fachausschusses Technik der deutschen Feuerwehren, die (von einzelnen Bundesländern vorgebrachten, teilweise doch besonders merkwürdigen) Forderungen zu geschwindigkeits- und (!) zeitabhängigen Abschaltungen insbesondere der Frontblitzer sind für das Ministerium kein Diskussionsgegenstand mehr. Ergänzend wird die rote Kennleuchte für eine Kenntlichmachung der Einsatzleitung und – so ein Fahrzeug länger als sechs Meter ist – eine Warnleuchte mit Hauptabstrahlrichtung zur Seite aufgenommen. Diese Regelung nimmt die StVZO-Forderung nach einer zusätzlichen Seitenmarkierungsleuchte ab dieser Fahrzeuglänge auf.

Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass einzelne Verkehrsministerien in den Bundesländern versuchen daran etwas zu „verschlimmbessern“. Dann ist vereinbart, dass wir auf den entsprechende Landesfeuerwehrverband bzw. die Landes-AGBF zugehen, damit in den Bundesländern entsprechende Aktivitäten vorgenommen werden.

Das Gespräch mit dem BMDV konnte als bemerkenswert konstruktiv beschrieben werden. Jan Noelle von der Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein und Ulrich Schreiner von der Björn-Steiger-Stiftung haben René Schubert und Christian Schwarze deutlich unterstützt, die „Blaulicht-Fraktion“ war sich einig. Es ist sehr zu hoffen, dass jetzt nicht der eine oder andere meint er bräuchte noch mehr Blaulicht und/oder in Unkenntnis der Fakten der Diskussion und der gültigen Rechtslage irgendwelche Aktivitäten entwickelt, die jetzt nur kontraproduktiv sein können.

Ergänzung zum NDR-Beitrag

Der Fernsehbeitrag (siehe Link oben) ist inhaltlich eine gute Darstellung der Thematik, leider fehlt aber der aktuelle Sachstand. René Schubert hatte dem NDR ein umfassendes Interview zu dem Beitrag gegeben, was auch aktuelle Entwicklungen enthielt. Kurz vor der Sendung hat der NDR jedoch informiert, die Redaktion habe den Teil des Beitrags gestrichen. Eine weitere Aussendung mit dem gegenwärtigen Sachstand soll jedoch noch bei der ARD-Sendung Plusminus erfolgen.

Christian Schwarze
Vorsitzender des Fachausschusses Technik der deutschen Feuerwehren
Deutscher Feuerwehrverband / AGBF-Bund

Stand: 19. Mai 2022

Az 51.01

Ergebnisniederschrift 43, Tagung des Fachausschusses Technik am 7. und 8. April 2022

TOP 9 Änderung des § 52 StVZO – Sachstand

Christian Schwarze und René Schubert berichten:

Zunächst wird auf die Niederschrift der 39. Tagung des Fachausschuss Technik vom 20. bis 21. November 2019 verwiesen, in der das Thema erstmals behandelt wurde – Beschluss: Der Fachausschuss Technik der deutschen Feuerwehren bittet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, bei der Überarbeitung des § 52 StVZO für die Ausrüstung mit blauem Blinklicht folgende Konkretisierung zu berücksichtigen:

- Blaues Rundumlicht mit Sichtbarkeit von 360°,
- zusätzlich ein Paar Kennleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne in Höhe des Kühlergrills und
- zusätzlich ein Kennleuchtensystem mit HT-Zulassung nach ECE R65 mit Abstrahlrichtung in Längsrichtung sowie 135° nach rechts bzw. links von der Längsrichtung vorne und/oder hinten im Bereich der Fahrzeugfront auf Kühlerhöhe bzw. Fahrzeugheck auf Rahmenhöhe

Das BMVI hat in einem Antwortschreiben gegenüber dem Fachausschuss Technik der dt. Feuerwehren wie auch einem folgenden Antwortschreiben an die Industrie bekräftigt, dass bzgl. des Anbaus HT-Systeme (halbe Kennleuchten, z.B. aus drei Einzelleuchten als System, typisch als Kreuzungsblitzer verbaut), keine Bedenken bestehen: „Insofern ist ein zusätzlicher blauer Kreuzungsblitzer mit einer Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 65 bei Anbau an Kraftfahrzeuge, die nach § 52 StVZO berechtigt sind, grundsätzlich nicht zu beanstanden.“

Az 51.01

Ergebnisniederschrift 43, Tagung des Fachausschusses Technik am 7, und 8, April 2022

TOP 9 Änderung des § 52 StVZO – Sachstand – Fortsetzung

Die Änderungen der StVZO in 2021 sind dann aber ohne Würdigung der Eingaben des Deutschen Feuerwehrverbandes / der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (Deutscher Städtetag) bzw. ohne Beteiligung der genannten Organisationen und deren Gremien erfolgt.

Der Fachausschuss Technik der deutschen Feuerwehren hat dem BMVI über den DFV und die kommunalen Spitzenverbände folgende Konkretisierung des § 52 StVZO vorgeschlagen, siehe auch Niederschrift der 42, Tagung des FA Technik vom 30.09.-01.10.2021:

§ 52 StVZO

...

(3) Mit Warnleuchten für blaues Blinklicht dürfen ausgerüstet sein:

...

Die Ausstattung mit Warnleuchten für blaues Blinklicht darf maximal bestehen aus

- *bis zu zwei Warnleuchten für blaues Blinklicht (T) oder einem Paar halbe Warnleuchten für blaues Blinklicht (HT) auf dem Führerhaus - sollten diese durch Vorbauten (Drehleiterkorb, Kranarm u.s.w.) bei Sicht von vorne verdeckt sein, ergänzt um eine weitere HT-Leuchte an dem Vorbau,*
- *bis zu zwei Warnleuchten für blaues Blinklicht (T) oder einem Paar halbe Warnleuchten für blaues Blinklicht (HT) am Heck oben,*
- *bis zu je einem Paar Warnleuchten für blaues Blinklicht (HT) an Fahrzeugfront und -heck.*
- *Eine zusätzliche Warnleuchten für blaues Blinklicht (T) darf auf einem Lichtmast montiert sein, so sie nur im Stand des Fahrzeuges und bei ausgefahrenem Lichtmast betrieben werden kann.*

Az 51.01

Ergebnisniederschrift 43, Tagung des Fachausschusses Technik am 7, und 8, April 2022

TOP 9 Änderung des § 52 StVZO – Sachstand – Fortsetzung

Je ein Paar Warnleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne oder nach hinten (X) sind an Kraftfahrzeugen nach Satz 1 zulässig, jedoch bei mehrspurigen Fahrzeugen nur in Verbindung mit Warnleuchten für blaues Blinklicht.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der nun in der StVZO gewählte Begriff Warnleuchten für blaue Kennleuchten in Kollision zum Begriff Warnleuchten entsprechend § 53a.

Im weiteren Verlauf hat sich auch der NARK an das Ministerium gewendet und die Position des Fachausschuss Technik unterstützt. Die Björn Steiger Stiftung hat eine Petition an den Bundestag gerichtet, die unter anderem der DFV unterstützt hat.

Das BMVI hat im Dezember 2021 geantwortet und auf eine Beteiligung der Verbände im Rahmen der Neufassung der Verkehrsblattverlautbarung zur Geometrischen Sichtbarkeit hingewiesen. Der NARK hat daraufhin nochmal konkret die Zulässigkeit der oben genannten einzelnen Ausstattungen entsprechend der Position des Fachausschuss Technik angefragt. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Verkehr hat darauf im Februar 2022 geantwortet und die Zulässigkeit sämtlicher Positionen bestätigt.

Die Verbändebeteiligung zur Verkehrsblattverlautbarung zur Geometrischen Sichtbarkeit ist nun nach einer Verschiebung für den 12. April 2022 terminiert. Der Fachausschuss Technik wird dort folgende Positionen vertreten:

- *Die oben genannten Konkretisierungen entsprechend Vorschlag Fachausschuss Technik sollen im Verkehrsblatt genannt werden.*

Az 51.01

Ergebnisniederschrift 43, Tagung des Fachausschusses Technik am 7. und 8. April 2022

TOP 9 Änderung des § 52 StVZO – Sachstand – Fortsetzung

- *Die verschiedenen Positionen der Konkretisierung müssen als maximale Ausstattung gleichzeitig zulässig sein.*
- *Schaltungen in Abhängigkeit von Geschwindigkeit und Fahrt/Stillstand sind nicht zielführend, da nicht an allen Fahrzeugen realisierbar, fehlerträchtig und kostspielig. Manuelle Abschaltungen von Teilsystemen sind dagegen weiterhin erforderlich.*
- *Für die seitliche Sichtbarkeit sind HTB-Systeme und nicht nur X-Systeme aufzunehmen.*

Leider sagte das BMVD die Anhörung aus Krankheitsgründen kurzfristig ab, sodass hierzu in diesem Protokoll noch nicht berichtet werden kann.